

Wegleitung: Bewilligungsgesuch für Abwasseranlagen

Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung ist die SN 592 000 vom 1. September 2002 anzuwenden.

Beim Anschlusspunkt in die öffentliche Kanalisation ist die Höhenkote einzutragen.

Die Schmutzwasserleitungen sind möglichst gradlinig und so zu verlegen, dass sie jederzeit kontrolliert und gereinigt werden können. Der Zustand der Leitungen ist mit einer Dichtheitsprüfung und TV-Aufnahme nachzuweisen.

Regen- und Schmutzabwasser müssen getrennt abgeleitet werden. Falls keine Versickerungsmöglichkeit besteht, dürfen sie erst ausserhalb des Gebäudes im Bereich der Liegenschaftsgrenze in die Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

Wird Regenabwasser versickert oder einem Gewässer zugeführt, sind die Materialien, über die das Wasser abgeleitet wird, bekanntzugeben (s. Richtlinie "Regenwasserentsorgung").

Nach Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Für die Beurteilung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- "Planungsgrundlagen" Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich vom Amt für Umweltschutz, Kanton St. Gallen
- "Regenwasserentsorgung" Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten Ausgabe November 2002 (VSA)
- Gewässerschutzkarte sowie Grundwasserkarte (www.geoportal.ch) des Kantons St. Gallen